

Verordnung des Landratsamtes München über die Erklärung der Wälder um die Rodungsinseln Putzbrunn (im Südwesten) und Höhenkirchen sowie des Höhenkirchner Forstes mit Waldteilen in den Gemeinden Egming und Oberpframmern zu Bannwald

Aufgrund Art. 11, 37 und 38 des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.8.1982 (BayRS 7902-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1983 (GVBl S. 1102) erläßt das Landratsamt München folgende

Rechtsverordnung :

§ 1

Bannwald

Die Wälder um die Rodungsinseln Putzbrunn (im Südwesten) und Höhenkirchen sowie der Höhenkirchner Forst mit Waldteilen in den Gemeinden Egming und Oberpframmern werden mit den in § 2 angegebenen Grenzen zu Bannwald erklärt.

§ 2

Grenzbeschreibung

Die Grenzen des Bannwaldes sind rot in einer Karte, Maßstab 1 : 5000, ausgefertigt durch das Landratsamt München am 11.05.1987 und durch Schraffur in einer Karte, Maßstab 1 : 25000 (Anhang), eingetragen.

Die Karte, Maßstab 1 : 5000, ist beim Landratsamt München und beim Landratsamt Ebersberg niedergelegt. Sie wird dort als Bestandteil dieser Verordnung archivmäßig verwahrt und ist während der Dienststunden allgemein zugänglich. Die Karte, Maßstab 1 : 25000, wird als Bestandteil mit dieser Verordnung veröffentlicht und dient zur Orientierung über die Lage des

Bannwaldes. In Zweifelsfällen über den genauen Geltungsbe-
reich der Verordnung ist die archivmäßig verwahrte Karte,
Maßstab 1 : 5 000, maßgebend.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1 . Juni 1987 in Kraft.

Anhang: Karten Maßstab 1 : 25 000 (A + B)

Landratsamt München
München, 14.5.1987



Gillessen
Landrat